



Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 20.02.2025
Schulstraße 8

Einladung

zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 26.02.2025, 20:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Eiterhagen

Tagesordnung:

- | | | |
|------|--|-----------|
| 1. | Ernennungen zu Ehrenbeamten | 0015/2025 |
| 2. | Bericht des Gemeindevorstandes | |
| 3. | Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung | 0004/2025 |
| 4. | Anträge SPD-Fraktion | |
| 4.1. | Antrag SPD-Fraktion: Prüfung der Anzahl von Leerständen in den Ortsteilen und deren künftige Nutzung | 0017/2025 |
| 4.2. | Antrag SPD-Fraktion: Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung | 0018/2025 |
| 5. | Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 | 0022/2025 |
| 6. | Einbringung des Entwurfs des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2024 - 2028 | 0023/2025 |
| 7. | Verschiedenes | |

gez.
Werner Pausch
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0015/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 1	Datum:	13.02.2025
Bearbeiter:	Jennifer Adrian		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	18.02.2025	Entscheidung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Kenntnisnahme

Ernennungen zu Ehrenbeamten

Sachverhalt:

Dem Gemeindebrandinspektor Björn Lücke, dem Wehrführer für die Ortsteilwehr Wellerode Marco Adrian und dem stellv. Wehrführer für die Ortsteilwehr Wellerode Nils Heinemann, fehlten die fachlichen Eignungen zur Ernennung zu Ehrenbeamten. Ihnen wurden ihre Ämter nach erfolgten Wahlen am 24.04.2024 schriftlich übertragen.

Alle drei Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Söhrewald haben die erforderlichen Lehrgänge in 2024 nachgeholt. Entsprechende Nachweise liegen der Verwaltung vor.

In ein Beamtenverhältnis kann u.a. nur berufen werden, wer gem. § 7 BeamtStG die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt (gilt gem. § 5 HBG auch für Ehrenbeamte). In diesem Fall ist die nach Landesrecht vorgeschriebene Befähigung für Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr in § 12 HBKG i.V.m. § 7 FwOV und in deren Anlage 2 definiert.

Die fehlende Fachliche Eignung wurde durch Absolvierung der geforderten Pflichtlehrgänge nachgeholt. Die Verwaltung empfiehlt daher, die genannten Personen im Rahmen einer Gemeindevertretersitzung zu Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt Herrn Björn Lücke, mit Wirkung zum 26.02.2025, in seiner Funktion als Gemeindebrandinspektor, zum Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Der Gemeindevorstand beschließt Herrn Marco Adrian, mit Wirkung zum 26.02.2025, in seiner Funktion als Wehrführer des Ortsteils Wellerode, zum Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Der Gemeindevorstand beschließt Herrn Nils Heinemann, mit Wirkung zum 26.02.2025, in seiner Funktion als stellv. Wehrführer des Ortsteils Wellerode, zum Ehrenbeamten auf Zeit zu berufen.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0004/2025



Abteilung: Bürgermeister
Bearbeiter: Ralf Eberwein

Datum: 16.01.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	21.01.2025	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	18.02.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Entscheidung

Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Söhrewald ist mittelbar an der EAM GmbH & Co. KG (EAM KG) beteiligt. Die Rekommunalisierung der EAM KG wurde im Jahr 2013 über ein Darlehen mit einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren finanziert. EAM KG ist Kreditnehmer unter der entsprechenden Konsortialkreditvereinbarung mit der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG als Arrangeure sowie weiterer Banken und Sparkassen als Kreditgeber. Dieser Konsortialkredit wurde ursprünglich mit einem Darlehensbetrag von 617,5 Mio. € aufgenommen und konnte seitdem signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand 30. September 2024) planmäßig getilgt werden. Die kommunalen Anteilseigner der EAM KG haben ca. 80% des Konsortialkredits mit Bürgschaften besichert. Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Die Energiewende erfordert deutlich höhere Investitionen, um die Energieinfrastruktur in der Region auszubauen. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits 130 Mio. € investiert. Für 2024 plant die EAM KG aktuell Investitionen in Höhe von ca. 180 Mio. €. Zur Finanzierung der künftigen Investitionen benötigt die EAM KG ab 2025 Fremdkapital.

Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass die zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung unbesichert möglich sein sollte. Um eine Finanzierung zu attraktiven Konditionen zu erhalten und insbesondere auch Neubanken die Möglichkeiten einzuräumen, der EAM KG neue Darlehen einzuräumen, bedarf es einer vorbereitenden Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung. Wesentlicher Inhalt ist der Entfall der Sicherheiten (außer der kommunalen Bürgschaften) für die bisherigen Kreditgeber. Die Anpassung macht eine Rückbestätigung der erteilten kommunalen Bürgschaft mit dem anliegenden Muster (**Anlage 1**) notwendig. Eine Erweiterung des verbürgten Bürgschaftsvolumens erfolgt ausdrücklich nicht, der Konsortialkredit wird weiterhin planmäßig bis 2033 getilgt.

Für detaillierte Informationen und zur weiteren Beschlussbegründung wird auf das anliegende Informationsmemorandum (**Anlage 2**) verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Söhrewald bestätigt den Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014, welche zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der

Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit der Konsortialkreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen der EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, der Landesbank Baden-Württemberg und der Deutschen Kreditbank AG und sowie weiteren Banken und Sparkassen als Kreditgeber anteilig abgegeben hat.

2. Zur Umsetzung des vorstehenden Beschlusses wird der Gemeindevorstand ermächtigt und beauftragt, sämtliche hierfür notwendigen Willenserklärungen abzugeben insbesondere die entsprechende Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung zu unterzeichnen.

Anlage/n:

Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung
Informationsmemorandum zur langfristigen Finanzierung der EAM-Gruppe

**Rückbestätigung zum Fortbestand der Bürgschaftserklärung vom 10.11.2014
der Gemeinde Söhrewald**

(nachfolgend die "Rückbestätigung")

An: **Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("Helaba")**

als Sicherheiten-Treuhänder für die Kreditgeber unter der Kreditvereinbarung (wie nachstehend definiert)

Die Gemeinde Söhrewald

- nachfolgend der "**Bürge**" -

nimmt Bezug auf die Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft vom 10.11.2014 (die "**Ausfallbürgschaft**"), welche der Bürge zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber aus oder im Zusammenhang mit dem Konsortial-Kreditvereinbarung vom 13. Dezember 2013 zwischen EAM GmbH & Co. KG als Kreditnehmer (der "**Kreditnehmer**") und Helaba, der Deutschen Kreditbank AG und der Landesbank Baden-Württemberg als Kreditgeber mit einem ursprünglichen Nominalbetrag von EUR 617.500.000,00 (wie von Zeit zu Zeit geändert und neugefasst, die "**Kreditvereinbarung**") anteilig abgegeben hat. Zum 30. September 2024 belief sich die Restvaluta (ohne Nebenkosten und Zinsen) des Darlehens unter der Kreditvereinbarung noch auf EUR 236.568.750,00.

Der Bürge hat davon Kenntnis genommen, dass alle Sicherheiten, die nach Maßgabe des Kreditvertrages von dem Kreditnehmer gestellt wurden, im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zur Kreditvereinbarung vom 6. Dezember 2024 (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") durch den Sicherheiten-Treuhänder aufschiebend bedingt auf, unter anderem, den Erhalt dieser Rückbestätigung freigegeben werden.

1. BESTÄTIGUNG DER BESTEHENDEN AUSFALLBÜRGSCHAFT

- (1) Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Freigabe der Sicherheiten (mit Ausnahme der Ausfallbürgschaften) durch den Sicherheiten-Treuhänder im Rahmen der Änderungsvereinbarung bestätigt der Bürge hiermit, dass die Ausfallbürgschaft weiterhin Bestand hat und zur Sicherung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche der Kreditgeber gegenüber dem Kreditnehmer, die aus oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung (wie durch die Änderungsvereinbarung geändert) entstehen, dient. Der Bürge erklärt insoweit ausdrücklich seinen Verzicht auf etwaige Einwendungen gemäß § 776 BGB.
- (2) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen und der Bestand der Ausfallbürgschaft von dieser Rückbestätigung unberührt.
- (3) Diese Rückbestätigung wird durch Unterzeichnung wirksam und besteht unabhängig der Rückbestätigung anderer Ausfallbürgschaften im Rahmen der Änderungsvereinbarung.

2. TEILNICHTIGKEIT VON VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Rückbestätigung bzw. der Ausfallbürgschaft hiervon unberührt.

3. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- (1) Für diese Rückbestätigung gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Unterschrift des Bürgen

Für die Gemeinde Söhrewald:

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Funktion/Amtsbezeichnung: _____

Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben: _____

Funktion/Amtsbezeichnung: _____

Ort, Datum: _____

INFORMATIONSMEMORANDUM

zur langfristigen Finanzierung der EAM-Gruppe

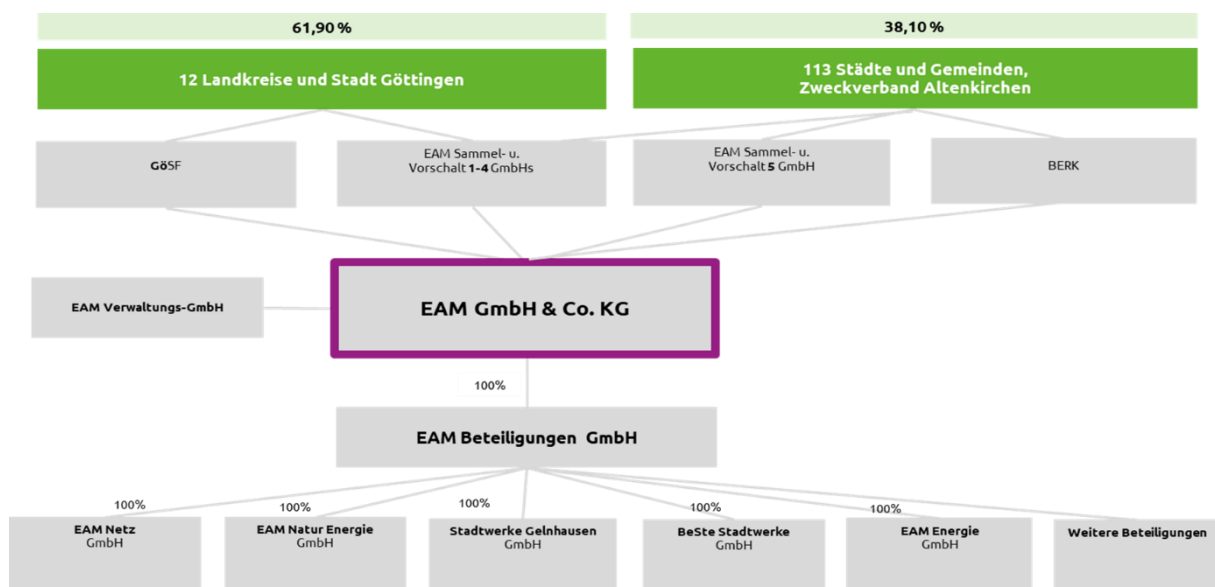
Dezember 2024



A. Hintergrund

I. Das Unternehmen und die Rekommunalisierung

Die 1929 gegründete EAM (ursprünglich firmierend als Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland) wurde, nachdem die kommunalen Gesellschafter (12 Landkreise und die Stadt Göttingen, nachfolgend „Altgesellschafter“) im Jahr 2002 einen Großteil ihrer Anteile an die E.ON veräußert hatten, 2005 in E.ON Mitte AG (nachfolgend „EMI“) umfirmiert. Im Jahr 2013 nutzten die kommunalen Altgesellschafter die Möglichkeit, sämtliche Anteile an der EMI von E.ON zurückzuerwerben und sodann EMI wieder in EAM umzubenennen. Im Jahr 2014 wurde der Kreis der kommunalen Eigentümer um 109 Städten und Gemeinden aus dem Netzgebiet der EAM (nachfolgend „Neugesellschafter“) erweitert. Damit erreichten die Altgesellschafter ihr von Anfang an erklärtes Ziel, weitere Städte und Gemeinden an der rekommunalisierten EAM teilhaben zu lassen. Nach Aufnahme weiterer Neugesellschafter in den Jahren 2015 und 2020 stellt sich die Eigentümerstruktur heute wie folgt dar:



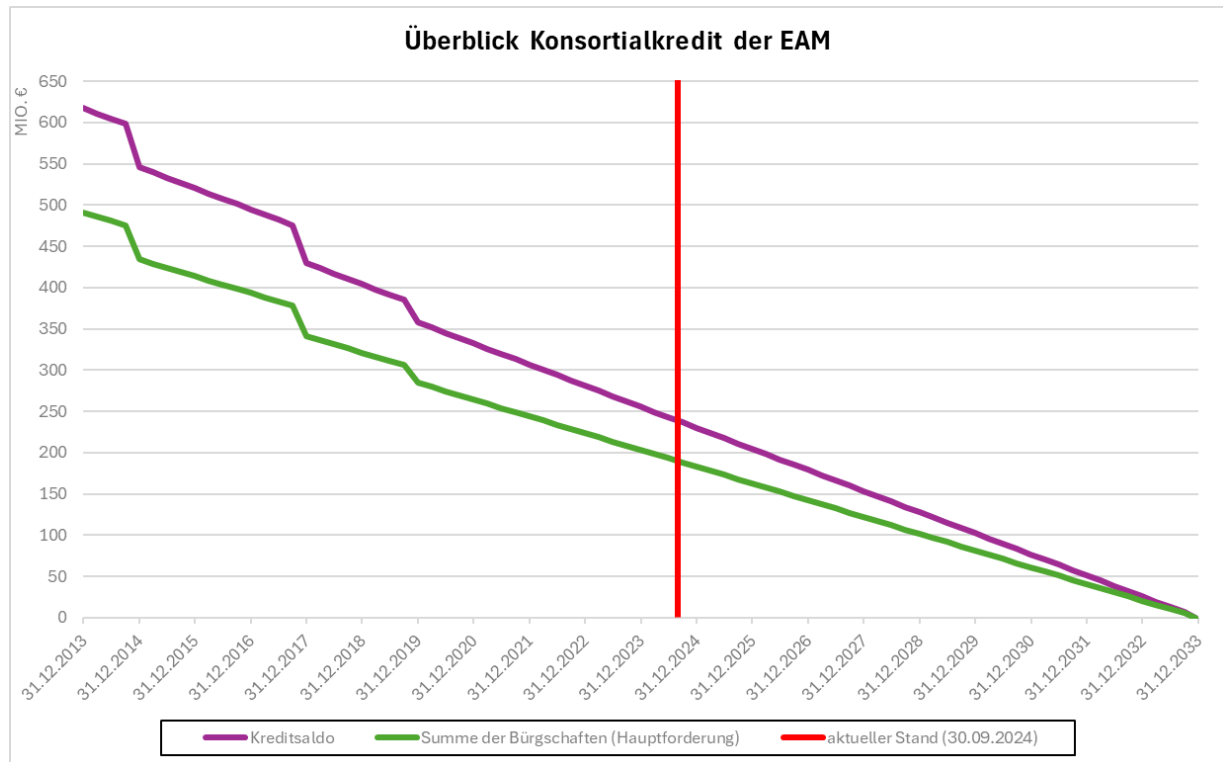
Nah, natürlich, nachhaltig: Die EAM ist der regionale Energiepartner für rund 1,4 Millionen Menschen in weiten Teilen Hessens, in Südniedersachsen sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Rheinland-Pfalz. Mit rund 50.000 Kilometern Strom- und Gasnetz sorgt die EAM für eine sichere Energieversorgung, entwickelt für ihre Kunden Zukunftslösungen und gestaltet partnerschaftlich die Energiewende in der Region. Weitere Informationen sind der [Webseite der EAM](#) zu entnehmen.

II. Finanzierung der Rekommunalisierung

Der in 2013 erfolgte Kauf der Aktien an der EMI wurde über einen Kredit mit einer Laufzeit von 20 Jahren finanziert. Darlehensnehmer ist die EAM GmbH & Co. KG (EAM KG), Darlehensgeber sind die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Landesbank Baden-Württemberg und Deutsche Kreditbank AG sowie weitere Banken und Sparkassen (detaillierte Liste der Kreditgeber siehe **Anlage 1**). Dieser Kredit wird nachfolgend als „Konsortialkredit“ bezeichnet und belief sich anfangs auf 617,5 Mio. €. Seit 2013 konnte er signifikant auf rd. 237 Mio. € (Stand: 30. September 2024) getilgt werden.

Zur Besicherung des Konsortialkredits wurden - neben weiteren Sicherheiten, wie die Verpfändung der Geschäftsanteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH - durch die Alt- und Neugesellschafter Bürgschaften in Höhe von ca. 80% des Kreditbetrages gestellt (Bürgenliste mit verbürgtem Anteil siehe **Anlage 2**). Das Bürgschaftsvolumen hat sich entsprechend von ursprünglich 494 Mio. € auf 188 Mio. € (Stand 30. September 2024) reduziert.

Der Verlauf des Konsortialkredits und der zugehörigen Bürgschaften ist nachfolgend abgebildet:



Für die Bürgschaften steht den Alt- und Neugesellschaftern eine jährliche Avalprovision von 0,5 % des jeweils verbürgten, noch nicht getilgten Betrages, zu.

Plangemäß wird der Konsortialkredit bis zum Ende des Jahres 2033 vollständig zurückgezahlt. Mit der vollständigen Tilgung entfallen die kommunalen Bürgschaften und die Avalprovisionen.

Hinweis & Exkurs: Die Neugesellschafter haben zur Beteiligung an der EAM in den Jahren 2014 und 2015 einen weiteren Kredit auf Ebene der jetzigen EAM Sammel- und Vorschalt 5 GmbH (SVSG 5) aufgenommen und hierfür weitere kommunale Ausfallbürgschaften gestellt. Diese Finanzierung und die entsprechenden Bürgschaften sind nicht Gegenstand der vorliegenden Befassung.

B. Aktuelle Situation

I. Zunehmender Finanzbedarf der EAM-Gruppe und neuer Investitionskredit

Hohe Investitionen zur Umsetzung der Energiewende gekoppelt mit dem Wachstum im Wettbewerbsgeschäft (Diversifizierung) führen zu einem zunehmenden Kapitalbedarf. Im Jahr 2023 hat die EAM-Gruppe hierfür bereits ca. 130 Mio. € investiert. Für 2024 sind aktuell Investitionen von ca. 180 Mio. € geplant. Die Planung bis 2028 zeigt einen Fremdfinanzierungsbedarf von rund 390 Mio. € für Investitionen. Über die Laufzeit des bestehenden Konsortialkredits bis 2033 steigt der externe Kapitalbedarf planerisch auf insgesamt 930 Mio. €, wodurch eine weitere Fremdkapitalaufnahme erforderlich wird (Investitionskredit).

- Für die EAM Netz GmbH wird zukünftig ein hoher Kapitalbedarf für Investitionen insbesondere im Stromnetz erwartet. Ein wesentlicher Treiber für diese Entwicklung ist die Umsetzung der Energiewende. Das im Klimaschutzgesetz festgelegte Ziel einer Treibhausgasreduzierung um 65 % bis 2030 bzw. um 88 % bis zum Jahr 2040 gegenüber 1990 machen einen deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie eine Defossilisierung im Verkehrs-, Industrie- und Wärmesektor erforderlich. Für die EAM Netz GmbH bedeutet dies eine starke Ausweitung der installierten Leistung von dezentralen Erzeugungsanlagen und auf der Bezugsseite ein massiver Anstieg von Elektrofahrzeugen und Wärmepumpen in ihrem Netzgebiet. Bis 2045 wird im Bereich Photovoltaik von einem Anstieg um den Faktor 5 - 6 ausgegangen (derzeit ca. 1.260 MW installierte PV-Leistung, Anstieg auf > 6.000 MW), im Bereich Windkraft um den Faktor 5 (derzeit ca. 860 MW installierte Leistung, Anstieg auf > 4.000 MW). Zudem wird der Leistungsbedarf für private und öffentliche Ladepunkte sowie für Wärmepumpen weiter sehr stark wachsen. Um die Leistungsanforderungen und die damit einhergehenden steigenden Komplexität zur Umsetzung der Energiewende bewältigen zu können, werden erhebliche Investitionen in den Ausbau der Stromnetze, aber auch in deren Digitalisierung und Automatisierung notwendig.
- Die EAM Natur Energie GmbH rechnet ebenfalls mit einem deutlich steigenden Kapitalbedarf für die beabsichtigten Investitionen. Ursächlich hierfür ist der klare strategische Fokus der EAM-Gruppe auf den Ausbau des Wettbewerbsgeschäfts. Als Beispiele sind hier das Thema Energiewendepartner für Kommunen sowie Investitionen in Erneuerbare Energien wie PV-Freiflächenanlagen und Windparks zu nennen.
- Ein weiterer Treiber für einen höheren Kapitalbedarf sind Inflationseffekte, Fachkräftemangel und allgemeine Ressourcenknappheit, die für steigende Preise für Material und Dienstleistungen bei den Investitionen sorgt.

II. Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung

Die EAM-Gruppe hat eine sehr gute Bonität, so dass nach derzeitiger Rückmeldung aus dem Bankenmarkt eine zusätzliche Fremdkapitalbeschaffung (Investitionskredit) unbesichert in Aussicht gestellt wurde. Weitere kommunale Ausfallbürgschaften müssten dafür nicht gestellt werden.

Potenzielle Kreditgeber verlangen jedoch die Freigabe der dinglichen Sicherheiten für den Konsortialkredit, die neben den Bürgschaften bestehen. Hintergrund ist, dass in einem Sicherungsfall das Vermögen der EAM dann nicht nur den Kreditgebern des Konsortialkredits, sondern auch den neuen Kreditgebern des Investitionskredits, zur Verfügung steht. Daher ist es erforderlich, dass die Kreditgeber des Konsortialkredits diese Sicherheiten freigeben und der Konsortialkreditvertrag entsprechend angepasst wird - wozu wegen der hohen Bonität und der bereits erfolgten Tilgungen Seitens der Konsortialbanken auch Bereitschaft besteht. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verpfändung der Anteile an der EAM Beteiligungen GmbH und der EAM Netz GmbH sowie die Abtretung von Versicherungsansprüchen und Verpfändung aller Bankkonten der EAM KG.

III. Rückbestätigung zum Fortbestand der kommunalen Bürgschaftserklärungen

Wirtschaftlich ändert sich das Risiko des Ausfallbürgen durch die isolierte Freigabe der Sicherheiten zunächst nicht. Er wird allenfalls dann in Anspruch genommen, wenn das gesamte Gesellschaftsvermögen der EAM zur Befriedigung der Gläubiger nicht mehr ausreicht. Dabei ist unerheblich, ob weitere Sicherheiten an dem Gesellschaftsvermögen eingeräumt sind. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird durch den Wegfall der Sicherheiten wirtschaftlich also nicht unmittelbar erhöht. Als Reflex der Freigabe der Sicherheiten wird die EAM KG allerdings in die Lage versetzt, Investitionskredite aufzunehmen.

Dann stünde das vorrangig zu verwertende Vermögen der EAM auch weiteren Gläubigern (Banken) zur Verfügung, wodurch das Risiko einer Inanspruchnahme der Bürgen abstrakt steigt.

Daher ist gesetzlich eine Bestätigung des Bürgen erforderlich, seine Bürgschaft auch nach Aufgabe der weiteren Sicherheiten aufrechtzuerhalten.

Auf Grund der sehr guten Bonität der EAM-Gruppe ist der Fall einer Inanspruchnahme der Bürgen als äußerst theoretisch zu betrachten. Zudem hat sich das Bürgschaftsvolumen seit 2013 bereits um über 60% von 494 Mio. € auf 188 Mio. € reduziert.

Mit Schreiben vom 18. Juli 2024 wurden die kommunalen Anteilseigner und Bürgen bereits über die absehbare Notwendigkeit informiert. Nach rechtlicher Einschätzung der Kanzlei Becker Büttner Held (bbh) ist für die genannte Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften eine Zustimmung der kommunalen Gremien und eine Anzeige bzw. eine Genehmigung der jeweiligen Kommunalaufsicht erforderlich. Weitere Details zur Rechtslage in den jeweiligen Bundesländern können der **Anlage 3** „Kommunalrechtliche Bewertung“ entnommen werden.

Eine Rückbestätigung der Bürgschaften hat keine Auswirkung auf die Avalprovision. Diese entsteht unverändert in Höhe von 0,5 % p.a. des verbürgten, noch nicht getilgten Betrags. Dieses Vorgehen wurde durch die Kanzlei Clifford Chance beihilferechtlich geprüft. Die Marktüblichkeit der Avalprovision wurde aktuell durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC bestätigt.

Die Anpassung der Konsortialkreditvereinbarung wird erst nach Rückbestätigung der kommunalen Bürgschaften wirksam. Erst danach ist der Abschluss des Investitionskredites zu wirtschaftlich günstigen Konditionen für das planmäßige Wachstum der EAM-Gruppe mit entsprechendem Vermögensaufbau jedes Anteilseigners möglich. Andernfalls können Investitionen in die Energiewende, d.h. in die Infrastruktur insbesondere im Stromnetz zur Erhaltung der Versorgungssicherheit und in die Erneuerbare Energieerzeugung, nicht oder nicht in dem geplanten Umfang erfolgen. Die Erwartung der Kreditgeber und der EAM ist, dass die Anteilseigner und Bürgen die geplanten Investitionen der EAM in die Energiewende mittragen und mit Rückbestätigung ihrer Bürgschaft unterstützen.

C. Zeitplan und Ausblick

Die Vertreter der Anteilseigner in den EAM-Gremien haben im Jahresverlauf intensiv die langfristige Finanzierung der EAM-Gruppe mit der EAM-Geschäftsführung sowie den weiteren internen und externen Experten diskutiert. Hierfür fanden im Jahresverlauf neben der regulären Frühjahrs- und Herbstsitzung zwei außerordentliche Sitzungen des Bilanz- und Finanzausschusses des Aufsichtsrats der EAM (BiFi) am 11. Juni und 23. August 2024 statt. Der BiFi empfahl dort dem Aufsichtsrat der EAM den von der EAM-Geschäftsführung beschrittenen Weg vollumfänglich zuzustimmen und sie zu beauftragen, die Konsortialkreditvereinbarung hierfür vorbereitend anzupassen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats der EAM (vorbereitet durch den Konsortialausschuss) wurde am 12. September 2024 einstimmig gefasst.

Im Nachgang wurde die angepasste Konsortialkreditvereinbarung - unter dem Vorbehalt der Rückbestätigungen der Bürgschaften - rechtsverbindlich unterzeichnet. Im Oktober und November 2024 erfolgte die Information der kommunalen Aufsichtsbehörden. In der ordentlichen BiFi-Sitzung am 14. November 2024 und in den Regionalversammlungen der Neugesellschafter Ende November 2024 wurden die Mitglieder jeweils über den aktuellen Stand informiert.

Der weitere Zeitplan sieht wie folgt aus:



Anfang Dez. 2024	Kommunale Bürgen erhalten das Informationspaket mit den notwendigen Unterlagen für die Rückbestätigung ihrer Bürgschaft
Bis Ende Q 1 / 2025	Beschlussfassung und Anzeige / Genehmigung der Kommunalaufsicht
Im Anschluss	Rücksendung der Rückbestätigung der Bürgschaft und kommunaler Bestätigung durch kommunale Bürgen
Q 2 / 2025	Offizielle Ansprache des Bankenmarkts für den Investitionskredit
Vsl. Q 3 / 2025	Zustimmung von BiFi, Konsortialausschuss und Aufsichtsrat der EAM zum Abschluss des Investitionskredits

Anlagen:

Anlage 1 - Liste der Kreditgeber des Konsortialkredits

Anlage 2 - Bürgenliste mit verbürgtem Anteil

Anlage 3 - Kommunalrechtliche Bewertung der Kanzlei Becker, Büttner, Held (bbh)

Anlage 1

Liste der Kreditgeber des Konsortialkredits

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Landesbank Baden-Württemberg
Deutsche Kreditbank AG
WIBank
Kasseler Sparkasse
Sparkasse Borken-Schwalmstadt
Sparkasse Battenberg
Sparkasse Laubach-Hungen
Sparkasse Dillenburg
Sparkasse Fulda
Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg
Sparkasse Werra-Meißner
Sparkasse Wetzlar
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kreissparkasse Schwalm-Eder
Sparkasse Hanau
Kreissparkasse Gelnhausen
Kreissparkasse Schlüchtern
Sparkasse Einbeck
Kreis-Sparkasse Northeim
Sparkasse Göttingen
Sparkasse Duderstadt
Sparkasse Osterode am Harz
Sparkasse Westerwald-Sieg
Kreissparkasse Eichsfeld

Anlage 2 - Bürgerliste mit verbürgtem Anteil

		Stand: 30.09.2024	
Stand Konsortialkredit in €		236.568.750,00	
Bürge		Verbürgter Höchstbetrag zum Konsortialkredit in €	Anteil Bürgschaften
Beteiligungsrunde 2015	Ortsgemeinde Birken-Honigsessen	321.746,25	0,1360054%
	Ortsgemeinde Elben	51.251,61	0,0216646%
	Ortsgemeinde Fensdorf	51.251,61	0,0216646%
	Ortsgemeinde Friesenhagen	247.716,14	0,1047121%
	Ortsgemeinde Heupelzen	37.015,05	0,0156466%
	Ortsgemeinde Hövels	85.419,36	0,0361076%
	Ortsgemeinde Katzwinkel (Sieg)	261.952,70	0,1107301%
	Ortsgemeinde Molzhain	74.030,11	0,0312933%
	Ortsgemeinde Steineroth	82.572,05	0,0349040%
	Gemeinde Lahntal	364.455,93	0,1540592%
	Gemeinde Münchhausen	182.227,96	0,0770296%
	Stadt Neustadt	236.326,90	0,0998978%
	Gemeinde Rüdershausen	122.434,41	0,0517543%
	Gemeinde Schöffengrund	1.116.146,29	0,4718063%
	Stadt Stadtallendorf	558.073,15	0,2359032%
	Gemeinde Waldsolms	313.204,31	0,1323946%
	Stadt Wetter (Hessen)	509.668,84	0,2154422%
Altgesellschaftler	Landkreis Northeim	12.774.088,28	5,3997361%
	Stadt Göttingen	12.290.514,11	5,1953245%
	Landkreis Kassel	10.457.277,04	4,4203966%
	Landkreis Schwalm-Eder-Kreis	9.512.886,54	4,0211932%
	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	8.422.320,82	3,5602001%
	Landkreis Göttingen	7.469.892,20	3,1575989%
	Landkreis Lahn-Dill-Kreis	7.039.948,63	2,9758574%
	Landkreis Marburg-Biedenkopf	6.315.098,20	2,6694558%
	Landkreis Werra-Meißner-Kreis	3.250.698,45	1,3741031%
	Landkreis Main-Kinzig-Kreis	3.208.370,58	1,3562106%
	Landkreis Waldeck-Frankenberg	545.372,44	0,2305344%
Neugesellschafter Nord	Flecken Adelebsen	1.329.607,81	0,5620386%
	Gemeinde Berkatal	338.863,33	0,1432410%
	Gemeinde Bilshausen	310.146,10	0,1311019%
	Flecken Bodenfelde	654.752,87	0,2767707%
	Gemeinde Bodensee	103.382,03	0,0437006%
	Stadt Borgentreich	864.388,66	0,3653858%
	Stadt Brakel	244.096,47	0,1031820%
	Stadt Dassel	1.912.567,60	0,8084616%
	Stadt Dransfeld	956.283,80	0,4042308%
	Gemeinde Friedland	1.200.380,27	0,5074129%
	Gemeinde Gleichen	1.298.018,85	0,5486857%
	Stadt Hardeggen	1.559.345,66	0,6591512%
	Gemeinde Herleshausen	525.525,33	0,2221449%
	Stadt Hessisch Lichtenau	2.346.197,79	0,9917615%
	Gemeinde Jühnde	132.099,26	0,0558397%
	Gemeinde Meinhard	218.250,96	0,0922569%
	Gemeinde Meißner	307.274,38	0,1298880%
	Gemeinde Neu-Eichenberg	341.735,05	0,1444549%
	Flecken Nörten-Hardenberg	1.720.162,15	0,7271299%
	Gemeinde Obernfeld	117.740,65	0,0497702%
	Gemeinde Scheden	290.044,04	0,1226045%
	Gemeinde Seulingen	180.918,56	0,0764761%
	Stadt Sontra	1.470.322,24	0,6215201%
	Gemeinde Staufenberg	1.269.301,62	0,5365466%
	Stadt Waldkappel	261.326,81	0,1104655%
	Gemeinde Wehretal	223.994,40	0,0946847%
	Stadt Willebadessen	1.068.281,00	0,4515732%

	Stand: 30.09.2024		
	Stand Konsortialkredit in €	236.568.750,00	
	Bürge	Verbürgter Höchstbetrag zum Konsortialkredit in €	Anteil Bürgschaften
Neugesellschafter Mitte	Gemeinde Ahnatal	930.438,29	0,3933057%
	Gemeinde Alheim	812.697,64	0,3435355%
	Stadt Baunatal	3.178.997,50	1,3437944%
	Stadt Borken (Hessen)	2.228.457,14	0,9419913%
	Gemeinde Breitenbach am Herzberg	258.455,08	0,1092516%
	Gemeinde Calden	835.671,43	0,3532468%
	Gemeinde Cornberg	238.353,02	0,1007542%
	Stadt Felsberg	1.852.261,41	0,7829696%
	Gemeinde Friedewald	370.452,28	0,1565939%
	Gemeinde Frielendorf	1.412.887,78	0,5972419%
	Gemeinde Fuldabrück	887.362,45	0,3750971%
	Gemeinde Fuldata	1.074.024,45	0,4540010%
	Gemeinde Gilserberg	447.988,81	0,1893694%
	Stadt Grebenstein	789.723,86	0,3338243%
	Gemeinde Hauneck	502.551,54	0,2124336%
	Marktgemeinde Haunetal	66.049,63	0,0279198%
	Gemeinde Helsa	537.012,22	0,2270005%
	Gemeinde Hohenroda	252.711,64	0,1068238%
	Stadt Immenhausen	976.385,86	0,4127282%
	Gemeinde Jesberg	370.452,28	0,1565939%
	Gemeinde Kirchheim	654.752,87	0,2767707%
	Gemeinde Knüllwald	740.904,57	0,3131878%
	Stadt Liebenau	580.088,07	0,2452091%
	Gemeinde Lohfelden	1.071.152,73	0,4527871%
	Gemeinde Ludwigsau	795.467,31	0,3362521%
	Gemeinde Gerstungen	100.510,31	0,0424867%
	Stadt Naumburg	758.134,91	0,3204713%
	Gemeinde Nentershausen	465.219,14	0,1966528%
	Gemeinde Neuenstein	462.347,42	0,1954389%
	Gemeinde Neuental	476.706,04	0,2015085%
	Stadt Neukirchen	1.174.534,76	0,4964877%
	Marktgemeinde Niederaula	798.339,03	0,3374660%
	Gemeinde Nieste	275.685,42	0,1165350%
	Gemeinde Oberaula	545.627,39	0,2306422%
	Gemeinde Wesertal	261.326,81	0,1104655%
	Gemeinde Ottrau	310.146,10	0,1311019%
	Gemeinde Philippsthal (Werra)	783.980,41	0,3313964%
	Gemeinde Reinhardshagen	470.962,59	0,1990806%
	Gemeinde Ronshausen	390.554,35	0,1650913%
	Stadt Rotenburg a. d. Fulda	2.664.959,06	1,1265051%
	Gemeinde Schauenburg	1.105.613,40	0,4673540%
	Gemeinde Schenklengsfeld	723.674,23	0,3059044%
	Gemeinde Schrecksbach	433.630,19	0,1832999%
	Stadt Schwalmstadt	3.443.196,03	1,4554737%
	Stadt Schwarzenborn	155.073,05	0,0655509%
	Gemeinde Söhrewald	361.837,11	0,1529522%
	Stadt Vellmar	2.403.632,25	1,0160396%
	Gemeinde Wabern	1.309.505,74	0,5535413%
	Gemeinde Wildeck	522.653,61	0,2209310%
	Gemeinde Willingshausen	715.059,06	0,3022627%

	Stand: 30.09.2024		
	Stand Konsortialkredit in €	236.568.750,00	
	Bürge	Verbürgter Höchstbetrag zum Konsortialkredit in €	Anteil Bürgschaften
Neugesellschafter Süd	Gemeinde Allendorf	893.105,89	0,3775249%
	Gemeinde Angelburg	470.962,59	0,1990806%
	Gemeinde Bad Endbach	1.326.736,08	0,5608247%
	Stadt Biedenkopf	571.472,90	0,2415674%
	Gemeinde Bischoffen	479.577,76	0,2027224%
	Gemeinde Breidenbach	982.129,31	0,4151560%
	Stadt Bruchköbel	3.227.816,79	1,3644308%
	Gemeinde Dautphetal	1.613.908,40	0,6822154%
	Gemeinde Dietzhölztal	953.412,08	0,4030169%
	Stadt Dillenburg	4.884.801,03	2,0648547%
	Gemeinde Driedorf	781.108,69	0,3301825%
	Stadt Erlensee	2.079.127,54	0,8788682%
	Verbandsgemeinde Flammersfeld		
	Ortsgemeinde Berzhausen	25.845,51	0,0109252%
	Ortsgemeinde Bürdenbach	77.536,53	0,0327755%
	Ortsgemeinde Burglahr	74.664,80	0,0315616%
	Ortsgemeinde Eulenberg	8.615,17	0,0036417%
	Ortsgemeinde Horhausen (Westerwald)	327.376,44	0,1383853%
	Ortsgemeinde Krunkel	80.408,25	0,0339894%
	Ortsgemeinde Neitersen	20.102,06	0,0084973%
	Ortsgemeinde Obersteinebach	37.332,40	0,0157808%
	Ortsgemeinde Peterslahr	48.819,29	0,0206364%
	Ortsgemeinde Pleckhausen	97.638,58	0,0412728%
	Ortsgemeinde Reiferscheid	51.691,01	0,0218503%
	Ortsgemeinde Walterschen	25.845,51	0,0109252%
	Ortsgemeinde Willroth	74.664,80	0,0315616%
	Verbandsgemeinde Gebhardshain		
	Ortsgemeinde Dickendorf	45.947,57	0,0194225%
	Ortsgemeinde Kausen	97.638,58	0,0412728%
	Ortsgemeinde Rosenheim	103.382,03	0,0437006%
	Stadt Gladenbach	2.090.614,43	0,8837238%
	Gemeinde Greifenstein	1.091.254,79	0,4612844%
	Verbandsgemeinde Hamm (Sieg)		
	Ortsgemeinde Forst	94.766,86	0,0400589%
	Ortsgemeinde Fürthen	160.816,50	0,0679788%
	Gemeinde Hammersbach	430.758,47	0,1820860%
	Gemeinde Hohenahr	717.930,78	0,3034766%
	Gemeinde Langgöns	1.122.843,74	0,4746374%
	Gemeinde Neuberg	850.030,05	0,3593163%
	Stadt Neustadt (Hessen)	620.292,20	0,2622038%
	Gemeinde Rodenbach	1.665.599,41	0,7040657%
	Gemeinde Ronneburg	450.860,53	0,1905833%
	Gemeinde Siegbach	393.426,07	0,1663052%
	Gemeinde Sinn	1.128.587,19	0,4770652%
	Stadt Stadtallendorf	1.501.911,19	0,6348730%
	Gemeinde Steffenberg	565.729,46	0,2391396%
	Marktflecken Weilmünster	1.823.544,18	0,7708305%
	Gemeinde Weinbach	852.901,77	0,3605302%
	Gemeinde Wettenberg	605.933,58	0,2561342%
	Verbandsgemeinde Wissen		
	Ortsgemeinde Mittelhof	120.612,37	0,0509841%
	Ortsgemeinde Selbach (Sieg)	106.253,75	0,0449145%
	Stadt Wissen	1.292.275,41	0,5462579%
	GESAMT	187.273.786,24	79,1625209%
	GESAMT (auf zwei Nachkommastellen gerundet)		79,16%

Anlage 3: Kommunalrechtliche Bewertung

A. Zusammenfassung

Die mittelbar an der EAM beteiligten Kommunen haben zur Absicherung des Konsortialkredites gegenüber jedem Konsortialkreditgeber eine Ausfallbürgschaft übernommen. Eine Rückbestätigung dieser Ausfallbürgschaften bei Freigabe von Sicherheiten durch die Konsortialkreditgeber ist nach allen einschlägigen Landesgesetzen kommunalrechtlich zulässig. Es bedarf hierzu jeweils eines kommunalen Ratsbeschlusses aller an der EAM mittelbar beteiligten Kommunen. Die Ratsbeschlüsse sind in NRW der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, in den übrigen Bundesländern ist eine Genehmigung einzuholen.

B. Rückbestätigung

Im Folgenden wird für die Rückbestätigung der Bürgschaft der Begriff der „**Übernahme**“ verwendet. Hintergrund ist, dass für die Rückbestätigung die gleichen Voraussetzungen gelten, wie für die ursprüngliche Übernahme der Bürgschaft. So kann am Wortlaut „Übernahme“ der entsprechenden kommunalrechtlichen Vorschriften festgehalten werden.

C. Rechtliche Ausführungen je nach Bundesland

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für eine zulässige Bürgschaftsübernahme in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz sowie Thüringen die relevanten Rechtsgrundlagen der jeweiligen Gemeindeordnungen geprüft. Im Einzelnen wird untersucht,

- ob die Übernahme (Rückbestätigung) der Bürgschaft kommunalrechtlich zulässig ist;
- ob für die Übernahme einer Bürgschaft ein Ratsbeschluss erforderlich ist;
- ob eine Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde oder eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

I. Nordrhein-Westfalen

- Nach § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Im Folgenden „**GO NRW**“) darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Kommune soll ein Risiko nur in den Bereichen und Fällen übernehmen, in denen sie ein unmittelbares eigenes Interesse an der Übernahme hat. Vorliegend handelt es sich um eine Übernahme einer Bürgschaft „für Dritte“. Die Bürgschaft soll gerade nicht



einen Kredit der Kommune, sondern einen Kredit der EAM KG absichern. Die Bürgschaft wird übernommen, um der EAM KG eine wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung zu ermöglichen. Bei der Energieversorgung liegt aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 107 a Abs. 1 GO NRW ein öffentlicher Zweck vor. Insbesondere der Netzbetrieb und somit auch zu finanzierende Investitionen in den Netzbetrieb als Teil der Energieversorgung gehört zu den originären Aufgaben der Daseinsvorsorge und stellt damit eine kommunale Aufgabe dar. Ein Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune („ihre Aufgaben“) wird dadurch hergestellt, dass eine Beteiligung nur im Verhältnis der jeweiligen Leistungsfähigkeit der Kommune möglich ist. Dies korrespondiert mit der Vorgabe, dass bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen die Kommune neben anderen Kommunen beteiligt ist, zu beachten ist, dass die Bürgschaft in der Regel entsprechend dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen ist. In diesem Fall wird die Bürgschaft nur anteilig entsprechend der Beteiligungsquote der jeweiligen Kommune übernommen. Da die Bürgschaft zu wählen ist, die das geringste Risiko darstellt, wurde eine Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft gewählt. An dieser wird vorliegend festgehalten.

- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines **Beschlusses** des Gemeinderats (§§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. q, 87 Abs. 2 GO NRW).
- Dieser Beschluss ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde **spätestens einen Monat** vor der rechtsverbindlichen Übernahme schriftlich **anzuzeigen**.

II. Niedersachsen

- In Niedersachsen darf die Kommune ebenfalls gem. § 121 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (im Folgenden „**NKomVG**“) Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernehmen. Hierbei kann auf obige Ausführungen unter Ziffer I verwiesen werden.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung (vgl. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG).
- Nach § 121 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist für die Entscheidung über die Aufnahme einer Bürgschaft eine **Genehmigung** der Rechtsaufsichtsbehörde notwendig.

III. Hessen

- Nach § 104 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (im Folgenden „HessGO“) darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Ziffer 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 104 HessGO sieht vor, dass die Kommune grundsätzlich nur Ausfallbürgschaften übernehmen soll. Selbstschuldnerische Bürgschaften müssen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Soweit modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen werden, sind die der Verwaltungsvorschrift beigefügten Musterbürgschaften anzuwenden. Dieser Verpflichtung kamen die Kommunen mit der Wahl der Höchstbetrags-Ausfallbürgschaft nach. An dieser wird vorliegend in Form einer Rückbestätigung festgehalten.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung (vgl. § 51 Nr. 15 HessGO).
- Bürgschaften bedürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. In Anbetracht der Kredithöhe und der Übernahme der jeweiligen Bürgschaften liegen Rechtsgeschäfte im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht vor. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeindevertretung. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

IV. Rheinland-Pfalz

- In Rheinland-Pfalz darf die Kommune Bürgschaften nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 104 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Landesrecht Rheinland-Pfalz (im Folgenden „GO RhPf“).
- Die Übernahme einer Bürgschaft bedarf eines **Beschlusses** des Gemeinderats (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GO RhPf).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der **Genehmigung** der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind vorliegend nicht festzustellen, hier kann auf obige Ausführungen verwiesen werden. Zuständig für den Beschluss ist der Gemeinderat. Dieser muss im Nachgang von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

V. Thüringen

- In Thüringen darf die Kommune Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen, § 64 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (im Folgenden „**ThürKO**“). Zusätzliche Voraussetzung ist, dass diese nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 ThürKO übernommen werden dürfen. Dies sind Unternehmen, deren öffentlicher Zweck entfallen ist. Ein solcher Fall liegt nicht vor.
- Die Bestellung einer Bürgschaft erfordert einen **Beschluss** der Vertretung, da wie oben bereits dargestellt, ein Rechtsgeschäft im Rahmen der laufenden Verwaltung nicht angenommen werden kann (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO).
- Derartige Rechtsgeschäfte bedürfen der **Genehmigung** durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn die nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden, eine solche ist aufgrund obiger Ausführung nicht anzunehmen. Für den Beschluss zur Übernahme einer kommunalen Bürgschaft wird eine Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0017/2025



Abteilung:	SPD Fraktion
Bearbeiter:	Hans Staudte

Datum:	14.02.2025
--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Entscheidung

Antrag SPD-Fraktion: Prüfung der Anzahl von Leerständen in den Ortsteilen und deren künftige Nutzung

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ist dem Antrag zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag_Leerstand

Hans Staudte
Vorsitzender

SPD-Fraktion Söhrewald • Hans Staudte • Steinbachstr. 33 • D-34320 Söhrewald

Herrn Werner Pausch
-Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald-
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Söhrewald, den 01.02.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,

die SPD-Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Antrag:

Prüfung der Anzahl von Leerständen in den Ortsteilen und deren künftige Nutzung

Begründung:

In allen Ortsteilen der Gemeinde Söhrewald sind in den Ortskernen Leerstände von Gebäuden und unbebaute Grundstücke feststellbar.

Besonders auffällig ist dies im Ortsteil Eiterhagen am Beispiel der „Brandruine“.

Hier wäre ein Austausch mit den Eigentümern über eine künftige Nutzung, auch im Sinne einer Verbesserung der Ortsbilder wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand möge prüfen, wo und in welcher Anzahl in den Ortsteilen unbewohnte Gebäude existieren.

Im nächsten Schritt möge die Gemeindeverwaltung mit den Eigentümern das Gespräch über deren Planungen suchen und in der Gemeindevertretung berichten.

Wir bitten um Verweis an den Haupt- und Fianazausschuss zur weiteren Beratung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Hans Staudte
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0018/2025



Abteilung:	SPD Fraktion
Bearbeiter:	Hans Staudte

Datum:	14.02.2025
--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Entscheidung

Antrag SPD-Fraktion: Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist dem Antrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ist dem Antrag zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag_Friedhofssatzung

Hans Staudte
Vorsitzender

SPD-Fraktion Söhrewald • Hans Staudte • Steinbachstr. 33 • D-34320 Söhrewald

Herrn Werner Pausch
-Vorsitzender der Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald-
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Söhrewald, den 01.02.2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,

die SPD-Fraktion beantragt die Aufnahme des folgenden Antrages auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.

Antrag:

Antrag auf Änderung der Friedhofssatzung und der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Begründung:

Derzeit ist die Ausgestaltung der Friedhofssatzung und deren Möglichkeit der Anwendung sehr unflexibel.

So sind Bestattungen an Freitagnachmittagen derzeit nahezu unmöglich. In der Realität müssen Angehörige jedoch oft über große Distanzen anreisen, wodurch in vielen Fällen Probleme entstehen. Eine Flexibilisierung im Sinne unserer Bürger wäre hier wünschenswert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, eine Änderung der Friedhofssatzung sowie der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung zu erarbeiten, um die Bestattungszeiten flexibler zu ermöglichen.

Die Änderungsvorschläge sind der Gemeindevertretung zeitnah vorzulegen.

Wir bitten um Verweis an den Haupt- und Fianazausschuss zur weiteren Beratung des Antrags.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Hans Staudte
Vorsitzender der SPD-Fraktion

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0022/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 2	Datum:	18.02.2025
Bearbeiter:	Sonja Zufall		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Entscheidung

Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Sachverhalt:

Der Entwurf des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde in der Sitzung des Gemeindevorstands am 26.02.2025 vorgestellt und festgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0023/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 2	Datum:	18.02.2025
Bearbeiter:	Sonja Zufall		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	26.02.2025	Entscheidung

Einbringung des Entwurfs des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2024 - 2028

Sachverhalt:

Der Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2024 – 2028 wurde als Anlage zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 erstellt und in der Sitzung des Gemeindevorstands am 26.02.2025 vorgestellt und festgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2024 – 2028 wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.